

Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 EnWG
Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg
Berichtigung der Rechtsbehelfsbelehrung
(Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 19. 05. 2021 — L1.4/L67301/01-16-03/2019-0001 —

Bezug: Bek. v. 15. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 420)

Das LBEG hat auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit der Bezugsbekanntmachung den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg erteilt. Der Beschluss wurde vom 04.03.2021 bis einschließlich 18.03.2021 gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich ausgelegt, nachdem die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht wurde. Da die Rechtsbehelfsbelehrung unter Teil X. des Planfeststellungsbeschlusses fehlerhaft war, wird dies hiermit durch die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit der berichtigten Rechtsbehelfsbelehrung geheilt.

Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung kann

vom 27. 05. 2021 bis einschließlich 10. 06. 2021

im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter (<https://uvp.niedersachsen.de> > und dort über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > PFV Erdgastransportleitung ETL 178 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von Walle nach Wolfsburg Abschnitt 100/200“ eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, E-Mail-Adresse: poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de, angefordert werden.

Die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung wird in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Anlage

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses und gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.02.2021, Aktenzeichen L1.4/L67301/01-16-03/2019-0001, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung gestellt und begründet werden.